



LANDKREIS LÜNEBURG

## **Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg**

- 1. Gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 30.05.2021 – zuletzt geändert am 27.07.2021 – wird festgestellt, dass seit dem 24.07.2021 bis zum 26.07.2021, also drei Tage in Folge, vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Lüneburg ein Inzidenzwert von über 50 ermittelt worden ist. Ab dem 28.07.2021 einschließlich gelten für das Gebiet des Landkreises Lüneburg die Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-VO für Inzidenzwerte ab 50 soweit sich aus Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung nichts anderes ergibt.**
  
- 2. Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 Nds. Corona-VO wird angeordnet, dass für nachfolgend aufgeführte Tatbestände Schutzmaßnahmen gelten, die in der Nds. Corona-VO für niedrigere Inzidenzwerte vorgesehen sind:**
  - a) für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gilt statt § 6a Abs. 5 § 6a Abs. 3 Nds. Corona-VO soweit das Hygienekonzept aufgrund eines differenzierten Konzepts sowie einer verlässlichen Organisation durch die Veranstalter die Gefahr von Neuinfektionen nach menschlichem Ermessen ausschließt und vom Landkreis Lüneburg ausdrücklich genehmigt worden ist,**
  - b) für Beherbergungsbetriebe gilt § 8 Abs. 3 Nds. Corona-VO nicht,**
  - c) § 8 Abs. 4 Nds. Corona-VO gilt für die dort genannten Betriebe nicht,**
  - d) in § 9 Abs. 1 Satz 6 Nds. Corona-VO wird die Testpflicht nach § 5 a auf Gäste im Innenbereich beschränkt,**
  - e) private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind in einem Gastronomiebetrieb in der Außenbewirtschaftung abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 10 Nds. Corona-VO zulässig, § 5 a Nds. Corona-VO ist zu beachten,**
  - f) im Einzelhandel gilt § 9a Abs. 2 statt Abs. 1 Nds. Corona-VO,**
  - g) § 10 Nds. Corona-VO gilt trotz des festgestellten Inzidenzwertes von über 50 auch im Landkreis Lüneburg, soweit das Hygienekonzept aufgrund eines differenzierten Konzepts sowie einer verlässlichen Organisation der Veranstalter die Gefahr von Neuinfektionen nach menschlichem Ermessen ausschließt und vom Landkreis Lüneburg ausdrücklich genehmigt worden ist,**

**h) anstelle von § 16 Abs. 1 gilt Abs. 2 Nds. Corona-VO**

**i) § 16 a Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO gilt nicht.**

**3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 23.07.2021, mit der ein Inzidenzwert von über 35 festgestellt worden ist, wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.**

**4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

**Begründung:**

Die Entwicklung der Neuinfektionen und der Inzidenzwerte für den Landkreis Lüneburg ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	<b>Fälle pro Tag</b>	<b>Inzidenz</b>
So., 18.07.	0	8,7
Mo., 19.07.	4	8,7
Di., 20.07.	8	10,9
Mi., 21.07.	21	13,6
Do., 22.07.	36	13
Fr., 23.07.	22	41,8
Sa., 24.07.	20	51
So., 25.07.	7	59,2
Mo., 26.07.	0	63
Di., 27.07.	34	59,7

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen seit Freitag, 23.07.2021, rückläufig ist, mit dem heutigen 27.07.2021 aber wieder ansteigt.

Eine genaue Analyse der Zahlen ergibt folgendes Bild:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg war und ist in der Lage, jede Meldung eines positiven Testergebnisses innerhalb kürzester Zeit durch die Kontaktnachverfolgung abzuarbeiten. Dies geschieht bis auf wenige Ausnahmen noch am selben Tag. Die Kontakte werden ermittelt und abtelefoniert. Sind die Voraussetzungen gegeben, werden Quarantäneanordnungen mündlich ausgesprochen und unmittelbar danach schriftlich bestätigt.

Hauptursache der Neuinfektionen ist eine Veranstaltung am 16.07.2021 (XXL Abiparty), die bisher allein 110 von 152 Neuinfektionen nach sich gezogen hat. Die Kontakte konnten ermittelt werden. Alle Beteiligten zeigen sich ausgesprochen kooperativ. Die Besonderheit ist, dass nunmehr Infektionen von den Teilnehmern der Party an ihre Familienmitglieder weitergegeben werden. So erklären sich die zeitversetzt wieder ansteigenden Zahlen. Der hohe Wert für den heutigen Tag ist auch darauf zurückzuführen, dass am Wochenende weniger getestet wurde. Von den 34

Neumeldungen von heute entfallen allein 21 auf die XXL-Abiparty. Bis heute sind alle Neuinfektionen aus diesem Zusammenhang einem Personenkreis zuzuordnen, der bereits aus der ersten Kontaktnachverfolgung bekannt war. Über die Auswertung der Luca-App sind 437 Kontakte bekannt. Bei der Anordnung von Quarantäne wird zunächst erkundet, wer mit wem intensiveren Kontakt hatte. Daraus ergibt sich eine Eingrenzung eines Personenkreises. Diese Grenze ist mit den Neuinfektionen bis heute nicht durchbrochen worden. Alle Neuinfizierten waren aus der Kontaktnachverfolgung bereits vorher bekannt. In der Regel finden die Neuinfektionen innerhalb der Familien der Erstinfizierten statt. Dies lässt den Schluss zu, dass das Infektionsgeschehen nicht diffus ist und vom Gesundheitsamt beherrscht werden kann.

Grundsätzlich ergibt auch die Betrachtung der Fälle, die nicht auf die XXL-Abiparty zurückzuführen sind, das gleiche Bild. Es geht um Reiserückkehrer, die sich in Quarantäne begeben und Familienmitglieder infizieren oder um Familienfeiern, wo sich die Weitergabe des Virus auf die Kontakte und deren Familien beschränkt.

Bildlich gesprochen wird durch die Kontaktnachverfolgung mit Quarantäneanordnung eine Barriere um jeden Infektionsherd gelegt, die bisher nicht übersprungen wird.

Zwar trifft § 1 a Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO auf diese Situation nicht zu, weil das Infektionsgeschehen nicht **räumlich** eingegrenzt werden kann. Schließlich haben sich die Gäste der Veranstaltung auf ein großes Gebiet verteilt. Das Geschehen ist jedoch **zeitlich** und bezogen auf die betreffenden Personengruppen einzugrenzen, was von § 1 a Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO nicht erfasst wird. Die Einschätzung, dass „deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht“, greift hier aber in gleichem Maße. Dies wird zum Ausgangspunkt für die Regelungen unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genommen.

Die Geltung der Regelungen für einen Inzidenzwert von über 50 ist mit erheblichen zusätzlichen Einschränkungen verbunden. Aus rechtlichen Gründen müssen dem die Gefährdung bedeutsamer schützenswerter Rechtsgüter gegenüberstehen. Eine solche Gefährdung ist jedoch im Landkreis Lüneburg nicht zu erkennen.

Der Landkreis Lüneburg lässt sich davon leiten, dass seit dem 02.07.2021 kein Corona-Fall im Krankenhaus Lüneburg behandelt wird. Insbesondere haben die Neuinfektionen zwischen dem 21.07.2021 und dem 24.07.2021 nicht zu erheblichen oder überhaupt zu Erkrankungen geführt.

Zwischen den Bereichen, die von einer Verschärfung der Schutzmaßnahmen bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 50 betroffen sind und den maßgeblichen Infektionsgeschehen im Landkreis Lüneburg gibt es keine kausale Beziehung. Bis heute ist im Landkreis Lüneburg kein einziger Fall einer Neuinfektion bekannt geworden, der auf Kontakte im Einzelhandel, in der Gastronomie oder im Beherbergungsgewerbe zurückzuführen wäre. Dazu wird weiter unten noch ausgeführt.

In einer Gesamtbetrachtung erscheint es rechtlich unverhältnismäßig, in die Rechte Dritter einzugreifen, wenn eine kausale Verknüpfung zu einem Infektionsgeschehen nicht erkennbar oder zu erwarten ist.

§ 1 a Abs. 2 Satz 4 Nds. Corona-VO lautet:

*„Bestehen nach Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren bestimmten Bereichen beruht, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in der Allgemeinverfügung nach Satz 1 anordnen, dass in Bezug auf Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17, auf denen die Überschreitung nicht beruht, die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten.“*

Diese Voraussetzungen liegen in den in Nr. 2 genannten Fällen vor, weil die Infektionsherde im Landkreis Lüneburg bekannt und eingegrenzt sind.

Im Einzelnen:

#### **Nr. 2a)**

Der Landkreis Lüneburg hat seit dem letzten Jahr intensive Erfahrungen mit Kultur- und Sportveranstaltungen sammeln können. Es hat sich gezeigt, dass die professionelle Ausarbeitung des Hygienekonzeptes und dessen ebenso professionelle Umsetzung die entscheidenden Parameter sind. Grundsätzlich müssen Hygienekonzepte nicht genehmigt werden. Bei einem Inzidenzwert über 50 ist dies jedoch sinnvoll, weil bereits im Vorfeld die wesentlichen Punkte prospektiv mit der Kreisverwaltung besprochen werden können. Dies hat bisher dazu geführt, dass es zu keiner einzigen Infektion gekommen ist, wenn die Hygienekonzepte gemeinsam ausgearbeitet worden sind. Das ist auch für die Zukunft zu erwarten. Im Rahmen der Genehmigung der Hygienekonzepte würde auch die Zuverlässigkeit der Veranstalter geprüft werden.

An dieser Stelle wird nicht schlicht auf die Geltung eines niedrigen Inzidenzwertes verwiesen. Nach § 18 Abs. 1 Nds. Corona-VO können auch weitergehende Anordnungen getroffen werden. Mit dieser Regelung werden zugleich die §§ 1 a Abs. 2 Satz 4 und 18 Abs. 1 Nds. Corona-VO angewendet, weil die grundsätzliche Bestimmung einer niedrigen Stufe mit weitergehenden Anordnungen verknüpft werden können, damit Gefahren zuverlässig ausgeschlossen werden können. Dies ist hier der Fall, weil es stark auf Konzept und Veranstalter ankommt.

Dieser Gedanke wird nachfolgend ebenfalls aufgegriffen.

#### **Nr. 2b) und c)**

Die Einschränkungen bei einer Inzidenz größer als 50 treffen vor allem das Beherbergungsgewerbe hart. Seit Bekanntwerden der Inzidenzzahlen stehen Stornierungen und das Freisetzen von Personal im Raum. Dieses wirtschaftliche Opfer

trifft diese Branche zu Unrecht, weil zumindest im Landkreis Lüneburg keine Infektionsgefahr in diesem Zusammenhang erkennbar ist. Die Gäste kommen in ihren Unterkünften nicht in großen Gruppen zusammen. Die ggfls. vorgesehene Verköstigung kann durch geeignete Hygienekonzepte geregelt werden. Der Landkreis Lüneburg hat bereits vor einigen Monaten die Vorlage der Hygienekonzepte eingefordert und diese ohne wesentliche Beanstandungen geprüft.

Ein Kontakt der Gruppe der Infizierten bzw. der Personen, die unter Quarantäne stehen, zu Gästen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebe ist praktisch ausgeschlossen.

#### **Nr. 2d) und e)**

Auf die Begründung zu Nr. 2 b) und c) wird verwiesen. In der Gastronomie erscheint eine Differenzierung zwischen Außen- und Innenbereich angezeigt zu sein. Die Infektionen, die zu einem Anstieg des Inzidenzwertes im Landkreis Lüneburg beigetragen haben, sind weit überwiegend dem Innenbereich zuzuschreiben. Deshalb können die Regelungen für den Innenbereich bei einer Inzidenz von über 50 angemessen sein. Allerdings ist die Pflicht zur Vorlage negativer Testergebnisse für den Außenbereich nicht verhältnismäßig, weil aus dieser Konstellation ebenfalls bis heute im Landkreis Lüneburg keine Infektionen hervorgegangen sind.

Das gilt auch für private Feiern mit geschlossenem Personenkreis im Außenbereich einer Gastronomie, wo die Hygienekonzepte eine ausreichende Grundlage für den Infektionsschutz darstellen. Mit diesen Ausnahmebestimmungen wird insgesamt die Linie verfolgt, dass Kontakte unter freiem Himmel prinzipiell beherrschbar sind. Da Feiern dieser Art in der Regel geplant sind, ist es angemessen, in diesem Fall eine Testpflicht zu belassen.

#### **Nr. 2f)**

Wie schon zur Beherbergung und Gastronomie vorgetragen, haben sich im Landkreis Lüneburg auch im Einzelhandel in keinem einzigen Fall Infektionen ergeben. In den Geschäften ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, was den besten, aber auch einen ausreichenden Schutz ergibt. Da der Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Lüneburg ausschließlich auf Umstände zurückzuführen ist, in denen Menschen auf engem Raum ohne einen inneren Ordnungsrahmen zusammengekommen sind, kann der Einzelhandel daraus keine Einschränkungen erfahren, weil die Bediensteten die Einhaltung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, im Auge haben und dies auch durchgesetzt wird.

#### **Nr. 2g)**

Die in § 10 genannten Veranstaltungen werden in einem professionellen Setting durchgeführt. Wie schon zu Nr. 2 a) argumentiert, kommt es auf die Qualität der Hygienekonzepte und deren Umsetzung an. Dies hängt wiederum mit der Zuverlässigkeit der Veranstalter zusammen. Damit dies im Vorfeld geklärt werden kann, wird eine Genehmigungspflicht konstatiert. Mit der detaillierten Vorabstimmung der Veranstaltungen wurde seit dem letzten Jahr sehr gute Erfahrungen gemacht. Es hat

keine Infektionen aus diesen Veranstaltungen gegeben. Die Genehmigungspflicht ist eine sinnvolle Verschärfung.

### **Nr.2h)**

Indoorsportangebote in Gruppen sind organisiert. Es gibt Hygienekonzepte, die auch beachtet werden. Viele Anbieter haben ihre Konzepte mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt. Aufsichtspersonal ist vorhanden, weshalb davon auszugehen ist, dass die Regeln eingehalten werden. Auch aus diesem Bereich hat es im Landkreis Lüneburg keine Neuinfektionen gegeben.

### **Nr. 2i)**

Der oben genannten Linie folgend, wonach Kontakte unter freiem Himmel keine nennenswerte Infektionsgefahr begründen, ist dies auch auf Kontaktsport unter freiem Himmel zu übertragen. Die Beschränkung der Zulassung einer solchen Betätigung auf Personen unter 19 Jahren ist problematisch. Die Durchimpfungsrate in dieser Alterskohorte ist deutlich geringer. Zu bedenken ist, dass die Nutzung der Umkleieräume und Duschen untersagt bleibt. Auch hier gilt das oben Gesagte. Aus Kontaktsport im Freien haben sich keine Neuinfektionen im Landkreis Lüneburg ergeben. Die Sportvereine im Landkreis Lüneburg haben eigene Regeln aufgestellt und zeigen sich äußerst vorsichtig, weil sie ihren trainings- und Spielbetrieb nicht gefährden möchten.

Auch dieser Bereich ist gut organisiert, eine effektive Aufsicht ist gewährleistet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 27.07.2021

Landkreis Lüneburg  
In Vertretung

Jürgen Krumböhmer  
Erster Kreisrat